



HVBG

HVBG-Info 12/1989 vom 03.05.1989, S. 0946 - 0957, DOK 376.3-4301/017

**Kein Vorliegen einer Berufskrankheit (Atemwegserkrankung)**

**- Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.09.1988  
- L 1 U 6/87 - mit Nachfolgeentscheidung in Form des  
BSG-Beschlusses vom 17.02.1989 - 2 BU 200/88**

Kein Vorliegen einer Berufskrankheit nach Nr. 4301  
(Atemwegserkrankung) der Anlage 1 zur BKVO (§§ 551 Abs. 1, 589  
Abs. 1 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 30.09.1988 - L 1 U 6/87 - (Abweisung  
der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom  
17.02.1989 - 2 BU 200/88 -)

Kurze Angabe des Sachverhaltes:

Streitig war der Anspruch auf Witwenrente. Der verstorbene Ehemann  
der Klägerin war an Folgen einer wahrscheinlich durch  
Isocyanat-Exposition erworbenen Atemwegserkrankung verstorben. Er  
hatte auch nach seiner im Jahr 1973 erfolgten Pensionierung im  
Rahmen einer selbständigen Beratertätigkeit noch Kontakt mit  
Isocyanaten gehabt. Das LSG hat entschieden, daß kein Anspruch auf  
Hinterbliebenenentschädigung besteht, weil der Ehemann der  
Klägerin zum Zeitpunkt der Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit  
nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung  
stand.

Leitsatzmäßig zusammengefaßt hat das LSG für das Land  
Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 30.09.1988 - L 1 U 6/87 -  
folgendes entschieden:

Zu den Tatbestandsvoraussetzungen einer Berufskrankheit nach  
Nr. 4301 der Anlage 1 zur BKVO gehört die Aufgabe jeglicher  
gefährdenden Tätigkeit. Erfolgt diese zu einem Zeitpunkt, in  
dem der Erkrankte einer versicherungsfreien Tätigkeit  
nachgeht, besteht kein Entschädigungsanspruch. Dies gilt auch  
für die Hinterbliebenen.

Die Beschwerden der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision  
im o.g. LSG-Urteil hat das BSG mit Beschluß vom 17.02.1989  
- 2 BU 200/88 - als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz:

Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage (§§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 160a  
Abs. 2 Satz 3 SGG):

Eine vom Revisionsgericht bereits geklärte Rechtsfrage ist im  
Regelfall nicht mehr klärungsbedürftig. Sie ist auch dann nicht mehr  
klärungsbedürftig und hat deshalb keine grundsätzliche Bedeutung,  
wenn ihre Beantwortung unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen ist.